

Johann Weyer, dämonische Täuschungen und ein Fall von Hexerei bei Emmerich um 1520

von Ralf-Peter Fuchs



Abb. 1.: Ioannes Wierus, Ausschnitt aus Kupferstich von Pieter Holsteyn, 1660.

1.

Die fünfhundertste Wiederkehr des Geburtstages von Herzog Wilhelm V. von Jülich, Kleve und Berg, Graf von der Mark und Ravensberg hat die NAAN im August 2016 zur Organisation einer Tagung auf Haus Rindern in Kleve veranlasst, auf der u.a. dessen humanistisches Umfeld im Blickpunkt stand. Das womöglich heute bekannteste Mitglied dieses Kreises, der bei Herzog Wilhelm seit 1550 als Hofarzt in Diensten stehende Johann Weyer (Wier/Abb. 1.), vor allem bekannt als Kritiker der frühneuzeitlichen Hexenprozesse, ist möglicherweise ebenfalls 1516, vielleicht aber auch schon 1515 geboren.

Exakter lässt sich der Geburtsort Johann Weyers mit Grave bei Nimwegen bestimmen.

Obwohl die Quellen, die uns Auskunft über

seine jungen Jahre geben könnten, rar sind, können wir zudem nachweisen, dass Weyer seitens des niederrheinischen Gelehrten Heinrich Cornelius Agrippa von Nettesheim in die Medizin eingewiesen wurde und seine Kenntnisse ab etwa 1535 über ein Studium in Paris vertiefen konnte. Anschließend lebte und wirkte Weyer in Arnheim, um schließlich an den Hof Herzog Wilhelms berufen zu werden.

Die Vernetzung Weyers innerhalb des Kreises der sich dort aufhaltenden Gelehrten und Politiker zeigt sich zumindest ansatzweise über eigene Hinweise auf gute Bekanntschaften etwa mit dem kleve-märkischen Kanzler Heinrich Barss, genannt Olisleger, oder über seine Korrespondenz mit Andreas Masius. Dem Medizinhistoriker Carl Binz kommt das Verdienst zu, wichtige biographische Daten zusammengestellt und auf diese Verbindungen hingewiesen zu haben.¹

¹ Binz, Carl: Doktor Johann Weyer, ein rheinischer Arzt, der erste Bekämpfer des Hexenwahns. Ein Beitrag zur deutschen Kulturgeschichte des 16. Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 21 (1885), S. 1-171.

Im Zuge neuerer Forschungen zu Weyer sind wiederum Kontroversen entstanden, die hier allenfalls skizziert werden können. Vera Hoorens hat vor kurzem die These aufgestellt, dass Weyers Buch „De Praestigiis Daemonum“ – lange Zeit als die bedeutendste Abhandlung eines Gelehrten des 16. Jahrhunderts gegen die Hexenprozesse schlechthin betrachtet – in erster Linie gar nicht als ein Aufruf zur Abkehr von Hexenverfolgungen intendiert gewesen sein soll.² Vielmehr soll es eigentlich das Ziel verfolgt haben, die Borniertheit des katholischen Klerus an den Pranger zu stellen. Mit dieser provokanten These verbunden ist wiederum die Überzeugung der Autorin, dass Weyer eindeutig reformierten Glaubens gewesen sei. Dies steht wiederum im Widerspruch zu den Forschungen von Hans de Waardt, der Weyer zumindest in den 1550er Jahren in eine Gruppe von Spiritualisten um den Prediger David Joris eingebunden sieht.³

Es lässt sich angesichts eines solchen lebhaften Forschungsinteresses ersehen, dass sich noch immer ein Blick in die verschiedenen Ausgaben des Hauptwerkes von Johann Weyer, „De praestigiis Daemonum“, lohnt, um sein Werk neu zu lesen. Dass Weyer sich vehement gegen Hexenprozesse stellte, ist dabei kaum zu bezweifeln. Als Kernaussage des Buches lässt sich festhalten, dass Weyer den Geständnissen vermeintlicher „Zauberschen“, die behaupteten, sich mit dem Teufel gegen Gott verschworen und mit seiner Hilfe Schadenszauber verübt zu haben, darüber hinaus zu Hexentänzen geflogen zu sein, keinen Glauben schenkte. Vielmehr sah er die Frauen als hilflose, melancholische Opfer des Teufels, der sie mit seinen Einflüsterungen und Vortäuschungen dazu gebracht hatte, selbst von ihrer Schuld überzeugt zu sein.

2.

Dass sich die Lektüre von Weyers „De praestigiis Daemonum“ auch in anderer Hinsicht lohnen kann, soll hier ebenfalls kurz dargelegt werden.⁴ Weyer brachte nämlich seine Argumente gegen Hexenverfolgungen vor, indem er sich u.a. auf konkrete Beispiele bezog und dabei Namen von Orten, zuweilen auch Jahreszahlen nannte. Bereits Emil Pauls hat Weyers Werke dahingehend studiert und 1898 auf einen dort aufgeführten Hexenprozess hingewiesen, den er in der „Eltener Gegend“ verortete.⁵ Studiert man

² Hoorens, Vera: Why did Johann Weyer write „De Praestigiis Daemonum“? How Ant-Catholicism inspired the Landmark Plea for the Witches, in: Low Countries Historical Review 129 (2014), S. 3-24.

³ Waardt, Hans de: Witchcraft, Spiritualism, and Medicine. The Religious Convictions of Johann Weyer, in: Sixteenth Century Journal 42 (2011), S. 369-391.

⁴ Dieses Kapitel ist ein Nachtrag zu meinem Vortrag über Hexenprozesse am Niederrhein, den ich am 27. Oktober 2016 in Emmerich gehalten habe.

⁵ Pauls, Emil: Zauberesen und Hexenwahn am Niederrhein, in: Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins 13 (1898), S. 134-242, hier S. 229. Pauls bezog sich dabei auf eine Ausgabe der Werke Weyers, die im Jahre 1660 in Amsterdam erschienen war.

diese Angaben genauer, wird deutlich, dass es um Elten bei Emmerich geht. Weyers deutsche Ausgabe von „De praestigiis Daemonum“, die 1586 in Frankfurt erschien,⁶ enthält folgenden Textabschnitt:

„Bey dem Dorff Elten / so ein halb meil von Embric in dem Herzogthumb Cleve gelegen / hat sich an der rechten Landstraß ein wunderbare sach zugetragen. Denn etwan ein böser Geist plagt und vexierte die so dieselbige straß zogen / auf viel und mancherley weiß. Etliche schlug er / etliche warff er uber die Pferd ab / etlichen keret er die Karren uff Wagen under obsich. Man mochte auch mit augen anders nichts / deß ein gestalt einer Menschen hand ersehen. Der gemein Pöfel nennt solches Gespenst gemeintlich Eckerken. Nuhn die ringweiß herumb wohnenden Landleute / so mehrertheils ungläubig / unnd derhalb diß Teuffels gespött unnd fatzwerk zu zerlegen zu unverstendig / haben solchen handel den nechsten einer Hexen zugemessen. Deßhalb einem Weib mit nahmen Sybilla Duiscoops / so deß Grafen von Monten leibeigen / hand angelegt / welche alß bald sie in dem Rauch gegen den Himmel geschickt.“⁷

Die Darstellung des Falles bildet alles andere als einen typischen Hexenprozess ab. Die Erscheinung einer offensichtlich überdimensionierten Hand als Quälgeist unter dem Namen „Eckerken“ ist außer bei Johannes Weyer lediglich bei dem gelderländischen Autor Jakob Vallick nachweisbar,⁸ dessen Abhandlung in niederländischer Sprache über Zauberer und Hexen 1559 erschien und die wahrscheinlich eine Quelle für Weyer darstellte.⁹ Die Hinrichtung einer Frau als Mittel, um diese bösartige Erscheinung los zu werden, mag sich mit Vorstellungen von einer Komplizenschaft zwischen dem bösen Geist und der Frau, vielleicht auch von einer Teufelsbuhlschaft erklären lassen.¹⁰ Immerhin nannte Weyer Orte und den Namen der Hingerichteten: Sybilla Duiscoops. Dies spricht für die Authentizität einer Verbrennung. Für die Datierung ist wiederum der Rückgriff auf lateinische Ausgaben von „De Praestigiis Daemonum“ notwendig, wobei festzuhalten ist, dass diese Geschichte noch nicht in der ersten Ausgabe von 1563

⁶ Weyer, Johann: De praestigiis daemonum. Von Teuffelsgespenst / Zauberern und Giftbereitern, Schwartzkuenstlern / Hexen und Unholden / darzu irer Straff / auch von den Bezauberten / und wie ihnen zuhelffen sey / Ordentlich und eigentlich mit sonderm fleiß in VI. Buecher getheilet: Darinnen gruendlich und eigentlich dargethan / was von solchen jeder zeit disputiert / und gehalten worden (Übersetzung v. Johann Fuglinus). Frankfurt/M. 1586.

⁷ Ebd.: S. 434.

⁸ Burren: „Eckerken“, in: Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens, Bd. 2, hrsg. v. Eduard Hoffmann-Krayer und Hanns Baechtold-Staubli, Berlin/Leipzig 1929/30, Sp. 550-552.

⁹ Siehe William E. Burns: Witch Hunts in Europe and America. An Encyclopedia. Westport, London 2003, S. 309.

¹⁰ Burren: Sp. 550.

auftaucht. Mit Sicherheit ist sie bereits in der dritten Ausgabe, die 1566 in Basel erschien, nachweisbar, wo die Ereignisse auf etwa 42 Jahre zurückdatiert werden („ante annos circiter quadraginta duos“).¹¹ Dies entspräche dem Jahr 1524, wobei sich die Datierung von Pauls (1522) auf eine frühere Version von 1564 stützen könnte. Wir haben allerdings auf jeden Fall die Einschränkung Weyers zu beachten, dass er selbst die zeitliche Einordnung nur ungefähr vornehmen konnte. Insofern müssen wir uns mit der Angabe „um 1520“ wohl begnügen.

Es bleibt offen, wo und in wessen Namen der Prozess gegen die Verdächtige geführt wurde. Weyer führt die Nachbarn und einen nicht näher beschriebenen Richter als treibende Kräfte an, der sich ebenso wie diese zu einem Fehlurteil habe verleiten lassen. Dies mag auf eine örtliche Nähe des Gerichts zum Wohnort der Verdächtigten und ihrer Feinde hindeuten, so dass die Stadt Emmerich in Frage käme. Weyer selbst sah das Todesurteil in der Grausamkeit der Folter und in der Fähigkeit des Teufels begründet, die Sinne der Menschen zu verwirren. Dass dieser sich im Anschluss an die Hinrichtung – so die Überlieferung – als Quälgeist zurückzog und die Menschen auf der Straße wieder unversehrt passieren ließ, interpretierte Weyer als einen raffinierten Trick, um den Menschen vorzugaukeln, dass die Verbrennung der Hexe eine richtige Maßnahme gewesen sei und um sie damit in ihrem Un- und Aberglauben zu bestärken.

¹¹ Weyer, Johann: S. 664.